

Übertragung der Leseübungen von Heft 1/2024 „Die deutsche Schrift“

☞ Seite 15

In der Küche

Ich bin gern in der Küche. Da kann ich helfen, weil meine Mutti viel in der Küche zu tun hat. Unsere Küche hat zwei große [Abb.]. Deshalb ist sie sehr hell. Rechts von der Tür ist der [Abb.], auf dem das Essen gekocht wird. Viele [Abb.] stehen auf dem Herd, große und kleine. Auf der anderen Seite steht der [Abb.]. Da wäscht meine Mutti immer das Geschirr ab. Wenn Mutti abwäscht, stehen [Abb.] und [Abb.] auf dem Tisch. Auch [Abb.] und [Abb.] liegen darauf. Oft helfe ich die Tassen abtrocknen. Das macht viel Spaß. Aber ich muß mich sehr vorsehen, damit nichts entzwei geht. Neben dem Tisch stehen zwei [Abb.]. Dann ist noch der große [Abb.] in unserer Küche. Dort wird nach der Abwäsche alles hineingestellt. Der Kohlenkasten steht auf der anderen Seite neben dem Herd, darin befinden sich die [Abb.] und kleines [Abb.] zum Feuermachen. Viel Spaß macht mir unsere [Abb.], aber da darf ich nicht heran, weil ich immer zuviel plantsche.

Geschichtlicher Hintergrund:

Die „Deutsche Jugendburg“ war in der NS-Zeit eine der wichtigsten Zeitungen für jüngere Schüler und wurde vom NSLB zwischen 1933 und 1944 herausgegeben. Mit Folge 4/1939 wurde der Inhalt aufgespalten und es erschien erstmals die „Deutsche Jugendburg Ausgabe A – Bilderzeitschrift für die Jüngsten“, um eine eigene Ausgabe für die Klassen 1 bis 3 zu schaffen. Bei aller ideologischer Ausrichtung war sie doch bei den Kindern sehr beliebt. Zwischen Bastelanleitungen, Rätseln, Natur- und Heimatkunde sind Beiträge für die Erziehung entsprechend den Zielen des 3. Reiches unverkennbar.

☞ Seite 16

Prod.[uxit] in aedibus Secretarii Iov.[is] et.[cum titulis]

22. Dec. 1785.¹

Dem

Hochhehrwürdigen Geiſt. Conſistorio²
Wohlverordnete Herren Superintendentens³,
Director und Assessores⁴.
Hochhehrwürdige, Wohlgebohrne
Beſte und Hochgelahrte, Hochzuehrende
Herren!

Der beym Stralsundischen Stadt-Musicanten in Dienst stehende Musicant, Gefelle Monsieur Rathky, conditionirte⁵ vor einigen Jahren in Wolgast, bewarb sich um meine Zuneigung und ging mit mir geſetzmäßige Verlöbniſſe ein. Jetzt erfahre ich wieder meine Erwartung, daß er sich eine andre Braut erwäh.

☞ Seite 17

wählet, und den Entschluß gefaſet habe ſolche als Musicant-Gefelle zu ehelichen. Meine Ansprüche auf ſeine Perſohn kann und werde ich indeß nie aufgeben, vielmehr muß ich auf die Vollziehung der Ehe, ſo bald ſeine Umstände es erlauben, dringen. Zur Zeit reservire⁶ ich mir alle Zuſtändniſſe und erſuche Einen Hochhehrwürdiges Conſistorium gehorſamſt: den Beklagten, im Fall er ſich zur Heyrath mit einer anderen Perſohn als mit mir angeben ſollte; ab und dahin anzuweiſen, daß er ſein mir gegebenes Eheverſprechen erfülle und mit mir die Ehe durch priſterliche Einſegnung vollziehe. Ich vertraue hierunter der Hochgeneigſten Deſerirung⁷ meiner gehorſamſten Bitte und Beharre ſub imploratione ſalutari et reſervatione quorumvis competentium⁸ mit ſchuldigſter Ehrerbietigkeit

Eines Hochhehrwürdigen Geiſt. Conſistorii

Wehrtmann

gehörſamſte

cond.[itum]⁹

S. D. Sauerbieren

Erläuterungen:

- 1 lat. für: Im Sekretariat unter dem Datum vom Do., den 22. Dez. 1785 angelegt
- 2 evangelische Kirchenverwaltung bzw. Gericht
- 3 Leiter eines ev. Kirchenbezirks
- 4 Beisitzer
- 5 lat. für: gastieren, auftreten
- 6 lat. für: vorbehalten

- 7 lat. für: Stattgebung eines Antrages
- 8 lat. für: mit der Bitte um Erfüllung unter Vorbehalt, unter wessen Zuständigkeit es fällt.
- 9 lat. für: wurde verfaßt von

Geschichtlicher Hintergrund:

Familie Sauerbier stellte uns diese insgesamt 55 Seiten umfassende Rechtsache aus ihrem Familienarchiv freundlicherweise als Leseübung zur Verfügung.

Susanna Dorothea Sauerbier verklagte den Musikanten Kathy zum Vollzug der versprochenen Ehe bei dem zuständigen Konsistorium. Die Klageschrift verfaßte ein unten links unterzeichnender Herr Behrman. Die vielen juristischen Begriffe lassen vermuten, daß er als Anwalt tätig war.

Das Konsistorium ist in der evangelischen Kirche einerseits die oberste Verwaltung eines Kirchenbezirks, andererseits auch

für die Rechtsangelegenheiten zuständig. So besteht es sowohl aus Theologen als auch Juristen. Eine weitere wichtige Aufgabe des Konsistoriums war in der Vergangenheit die Vertretung der kirchenpolitischen Interessen der jeweiligen Landesherren.

Auch heute hat die Verlobung als Rechtsakt noch Bedeutung, auch wenn sie im allgemeinen Leben etwas aus der Mode gekommen ist. In den §§ 1297–1302 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Modalitäten geregelt. Das Eheversprechen ist demnach heute nicht mehr einlagbar, jedoch können bei einem einseitigem Rücktritt Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Die werte Leserschaft darf also auf die Anhörung der beiden Kontrahenten und den Beschluß des Konsistoriums in einem der nächsten Hefte gespannt sein!

Wieland Schumann